

**Städtebaulicher Vertrag zur Übertragung von Planungsleistungen
zur Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplans für die Gemeinden
Drehnow/Drjenow und Turnow-Preilack/ Turnow-Pšiluk
mit der Bezeichnung „PV-Anlage Lehmgrube“**

Zwischen

der Gemeinde Drehnow/Drjenow
und
der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk

vertreten durch das Amt Peitz
vertreten durch die amtierende Amtsdirektorin Frau Kerstin Lichtblau
Schulstraße 6, 03185 Peitz

nachfolgend "Gemeinden" genannt,

und

der Lehmgrube GmbH & Co.KG

vertreten durch das Projektunternehmen solar-konzept
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Christoph Schmitt
Isekai 1, 20249 Hamburg

nachfolgend "Vorhabenträger" genannt

wird folgender Vertrag auf der Grundlage des § 11 Baugesetzbuch (BauGB) geschlossen.

§ 1 - Gegenstand des Vertrags

- (1) Es ist beabsichtigt, einen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der Grundlage des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich westlich und nördlich des Betriebsgeländes der Verdie GmbH in Turnow auf den Gemeindegebieten Drehnow und Turnow-Preilack aufzustellen. Ziel ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage.
Der Vorhabenträger hat somit ein berechtigtes Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplans.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten den Bebauungsplan für den Bereich aufzustellen, der in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet ist. Von der Planung betroffen sind Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Drehnow und Flurstücke der Flur 6 in der Gemarkung Turnow.

§ 2 - Planungsleistung

- (1) Mit der Erarbeitung des Planentwurfs beauftragt der Vorhabenträger ein qualifiziertes Planungsbüro. Die Auswahl des Planungsbüros ist mit dem Amt Peitz abzustimmen.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten des Bebauungsplanverfahren inkl. ggf. erforderlicher Fachbeiträge und Gutachten sowie die Einpflege des rechtskräftigen Bebauungsplans in das Geoinformationssystem des Amtes Peitz.
Mit der Aufstellung und Durchführung des gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen den Gemeinden keine Kosten.
- (3) Die Planung hat sich an den landesplanerischen und raumordnerischen Zielpunkten zu orientieren. Bei der Erarbeitung des Planentwurfs wird der Vorhabenträger mit dem Amt Peitz zusammenarbeiten. Dieses gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Aufstellungsverfahrens.

- (4) Von der Planung betroffen sind Flächen, welche im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) liegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, erforderliche Ausnahmegenehmigungen zur Überplanung dieser Flächen bei der zuständigen Behörde zu erfragen und einzuholen. Auflagen in der Ausnahmegenehmigung sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- (5) Der Planentwurf ist den Gemeinden in einer für die öffentliche Auslegung geeigneten Fassung und in zwei Ausführungen zu überlassen.
- (6) Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist vom Vorhabenträger im Einvernehmen mit dem Amt Peitz vorzunehmen. Der Beschluss für die Billigung des Planentwurfs, für seine öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Drehnow und Turnow-Preilack gefasst, ebenso alle erforderlichen Beschlüsse im Aufstellungsverfahren.
- (7) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des Vorhabenträgers mit der Erarbeitung des Planentwurfs ausschließlich dazu erfolgt, um sein technisch-fachliches Wissen und seine organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Änderungsverfahrens bleiben davon unberührt.
- (8) Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens übergibt der Vorhabenträger die Planunterlagen in digitalisierter Form zur Einpflege in das Geoinformationssystem des Amtes Peitz.

§ 3 - Haftungsausschluss zugunsten der Gemeinden

- (1) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans an und verzichtet auf eventuelle sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.
- (2) Ein Anspruch auf die Änderung des gemeinsamen Bebauungsplans kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Gemeinden für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzung des gemeinsamen Bebauungsplans und den Vollzug dieses Vertrags tätigt, ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorhabenträger trägt die sich aus der Umsetzung dieses Vertrags ergebenden Kosten.

§ 4 - Rechtsnachfolge

- (1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinden.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabepflichtung weiterzugeben.

§ 5 - Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Das Amt Peitz und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 6 - Wirksamwerden

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Peitz, den ...

Hamburg, den ...

für die Gemeinden

für den Vorhabenträger

Lichtblau
amt. Amtsdirektorin

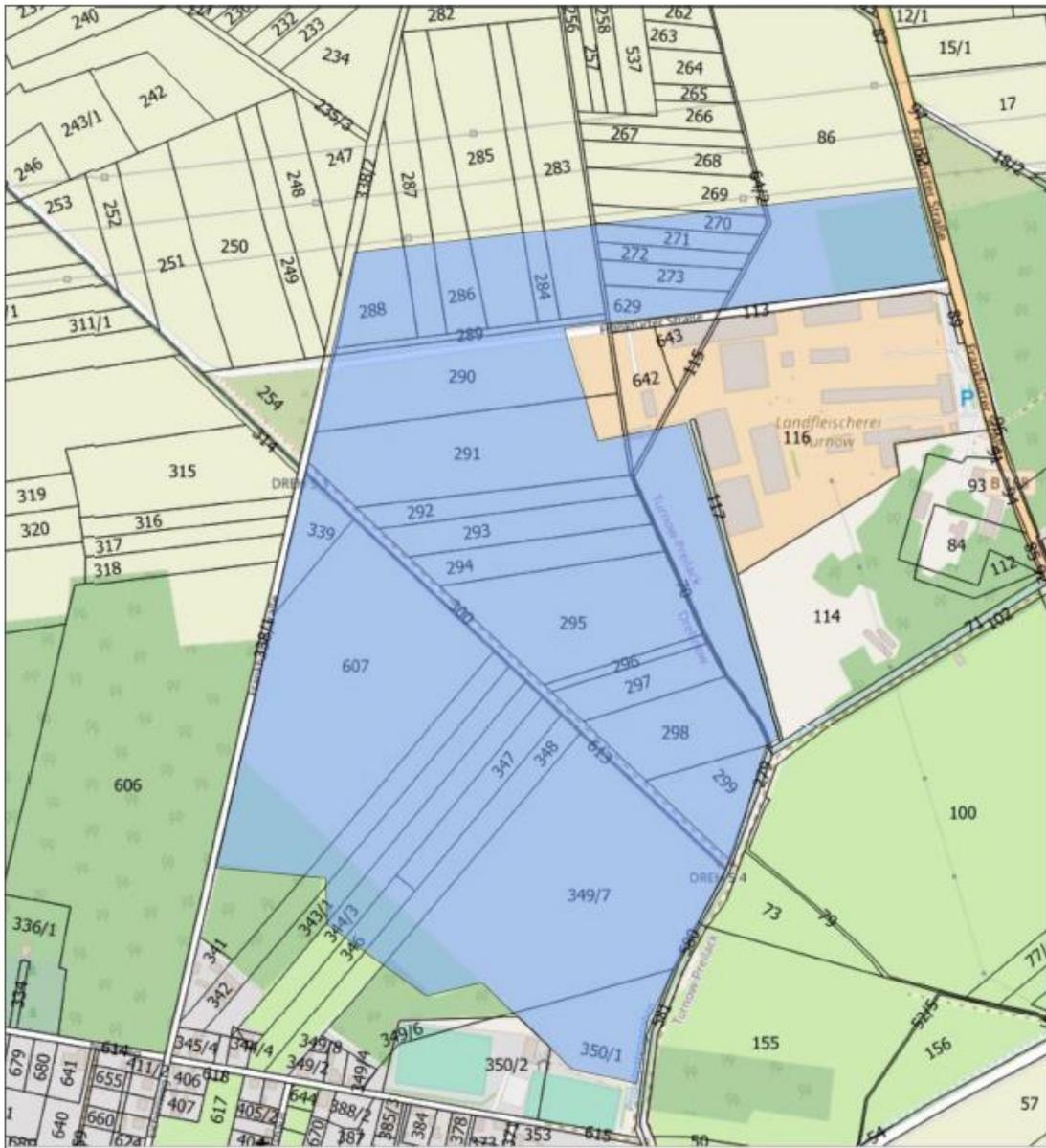
Mucha
2. stellv. Amtsdirektorin

Schmitt
Geschäftsführer Projektunternehmen solar-konzept

Anlage: Lageplan

Anlage:

Geltungsbereich



ENVI